

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Alfred Sch[REDACTED]-St[REDACTED] in Ha[REDACTED]-W[REDACTED],

Antragsgegners, Beschwerdegegners
und Rechtsbeschwerdeführers,

vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] und Dr. [REDACTED]
in [REDACTED],

g e g e n

die Witwe Elisabeth V[REDACTED] geb. Sch[REDACTED]-St[REDACTED] in
W[REDACTED]-D[REDACTED],

Antragstellerin, Beschwerdeführerin
und Rechtsbeschwerdegegnerin,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]-
[REDACTED],

wegen Festsetzung eines Zuschlags nach § 12 HöfeO

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 8. April 1952
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch,
der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Tasche sowie der
Obersten Landwirtschaftsrichter Ernst und Hesemann

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom
6. Juni 1951 wird auf Kosten des Antragsgegners als
unzulässig verworfen. Eine Erstattung der außerhalb
des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen Kosten
findet nicht statt.

Gründe:

Die Beteiligten sind Geschwister. Ihre im Jahre 1949 verstorbene Schwester war Eigentümerin des in H[REDACTED], G[REDACTED]straße [REDACTED], gelegenen K[REDACTED]hofes, der 7,47,24 ha umfaßt und einen Einheitswert von 16 300 DM hat. Die Schwester ist von beiden Beteiligten zu gleichen Teilen beerbt worden. Hoferbe ist der Antragsgegner geworden.

Die Antragstellerin will ihren Abfindungsanspruch aus § 12 HöfeO geltend machen. Sie ist der Ansicht, das Wohnhaus habe im Verhältnis zum sonstigen Grundbesitz einen unverhältnismäßig hohen Wert. Sie spricht ferner einen erheblichen Teil der Ländereien als Bauland an und meint, es müßten bei dieser Sachlage zur Berechnung der ihr zu zahlenden Abfindung entsprechende Zuschläge zum Einheitswert des Hofes gemacht werden. Unter Berufung auf ein Gutachten des Liegenschaftsdirektors a.D. K[REDACTED] bemisst sie den Wert des Koppenerhofes auf 82 500 DM und ihren Abfindungsanspruch auf 28 875 DM. Da sich die Geschwister über die Höhe der Abfindung nicht einigen konnten, hat die Antragstellerin bei dem Amtsgericht in Herne beantragt, gemäß § 12 HöfeO angemessene Zuschläge zum Einheitswert des Hofes festzusetzen.

Der Antragsgegner hält die Voraussetzungen, unter denen nach § 12 Abs 2 HöfeO Zuschläge zum Einheitswert zu machen sind, nicht für gegeben. Er bestreitet, daß das Wohnhaus im Verhältnis zu dem sonstigen Grundbesitz einen unverhältnismäßig hohen Wert besitzt, und macht weiter geltend, nach dem zur Zeit gültigen Wirtschaftsplan der Stadt H[REDACTED] liege der größte Teil der Ländereien in dem für eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehenen

- 3 -

Gebiet. Der Antragsgegner räumt ein, daß einige Parzellen innerhalb des für die Bebauung vorgesehenen Geländes liegen, meint aber, in dieser Gegend sei mit einer Bautätigkeit in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Er behauptet außerdem, zum Verkauf von Grundstücken nicht gewillt zu sein, weil der ohnehin nicht große Hof sonst zu klein werden würde. Auch glaubt der Antragsgegner, eine Abfindung von 28.875 DM sei für den Hof nicht tragbar.

Das Amtsgericht hat durch Beschluß vom 26. September 1950 den Antrag der Antragstellerin zurückgewiesen, weil es an den Voraussetzungen für Zuschläge auf Grund des § 12 Abs 2 Buchst a und b HöfeO fehle und der Hof auch eine Abfindung in der von der Antragstellerin errechneten Höhe nicht tragen könne.

Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin hat das Oberlandesgericht in Hamm durch Beschluß vom 6. Juni 1951 die amtsgerichtliche Entscheidung abgeändert und festgesetzt, daß zwecks Berechnung des Erbanteils der Antragstellerin zu dem Einheitswert des Hofes ein Zuschlag von 15 558,30 DM zu machen ist.

Mit der Rechtsbeschwerde erstrebt der Antragsgegner die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Wiederherstellung der amtsgerichtlichen Entscheidung.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.



Sofern es sich nicht um die hier nicht vorliegenden Fälle der Unzulässigkeit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten oder die Unzulässigkeit der Beschwerde handelt, findet nach § 2 Abs 1 LVR die Rechtsbeschwerde nur statt, wenn sie in der Entscheidung des Oberlandesgerichts zugelassen ist oder der Wert des Beschwerdegegenstandes 6 000 DM übersteigt. Das Beschwerdegericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Es hat zwar am Schluß seiner Entscheidung gesagt, gegen sie sei die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof gemäß der Verordnung vom 15. Oktober 1948 in Verbindung mit Art 8 III Ziff 110 des Gesetzes vom 12. September 1950 gegeben und innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses einzulegen. Hierin kann indessen lediglich eine Belehrung der Beteiligten gefunden werden, wie sie in § 3 Abs 2 Satz 2 LVR vorgeschrieben ist, nicht aber eine Zulassung im Sinne des § 2 Abs 1 LVR. Die Zulassung der Rechtsbeschwerde hat der Gesetzgeber für diejenigen Fälle vorgesehen, in denen dieses Rechtsmittel sonst nicht gegeben sein würde, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 6 000 DM nicht übersteigt und einer der Fälle des § 2 Abs 3 LVR nicht vorliegt. Die Rechtsbeschwerde darf auch nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Oberlandesgericht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs abweicht. Beide Voraussetzungen für eine Zulassung der Rechtsbeschwerde sind hier nicht gegeben. Es kann daher nicht angenommen werden, daß das Oberlandesgericht dieses Rechtsmittel zulassen wollte, zumal da es andernfalls diese Absicht sicher unzweideutig zum Ausdruck gebracht und nicht in die Form einer Rechtsmittelbelehrung gekleidet haben

würde. Eine Zulassung des Rechtsmittels durch das Beschwerdegericht war danach zu verneinen.

Die Rechtsbeschwerde könnte infolgedessen nur zulässig sein, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 6 000 DM übersteigen würde. Das ist indessen nicht der Fall. Es handelt sich hier um die Frage, ob zur Berechnung der Abfindung der Antragstellerin auf Grund des § 12 Abs 2 HöfeO Zuschläge zum Einheitswert des Grundbesitzes zu machen sind. Gegenstand des Verfahrens bildet danach ein Streit über die Höhe der Abfindung. Der Wert des Beschwerdegegenstandes richtet sich gemäß § 2 Abs 4 LVR nach § 44 LVO. Dort ist in Abs 3 Buchst c vorgeschrieben, daß sich der Geschäftswert nach § 24 KostO bestimmt, der eine Festsetzung nach freiem Ermessen zuläßt, soweit sich der Wert nicht aus den Vorschriften der Kostenordnung ergibt oder sonst nicht feststeht. Für eine Festsetzung des Beschwerdewerts nach freiem Ermessen ist im vorliegenden Falle kein Raum, da die Beschwer dem Betrag nach feststeht. Der Antragsgegner will der Berechnung der Abfindung der Antragstellerin den Einheitswert des Hofes zugrunde legen. Er stellt also seine Zahlungsverpflichtung insoweit nicht in Abrede. Geht man von dem Einheitswert von 16 300 DM aus, so ergibt sich für die Antragstellerin eine Abfindung von 5 705 DM, da zunächst $\frac{3}{10}$ des Wertes = 4 890 DM als Voraus des Antragsgegners abzuziehen sind und der Restbetrag von 11 410 DM unter die Beteiligten zu gleichen Teilen aufzuteilen ist. Nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts kommt für die Berechnung der Abfindung zu dem Einheitswert ein Zuschlag von 15 558,30 DM hinzu, so daß von einer Summe

von 31 858,30 DM auszugehen ist, von der als Voraus 3/10 = 9 557,49 DM abzuziehen sind, so daß sich ein Betrag von 22 300,81 DM ergibt, von dem der Antragstellerin die Hälfte, also 11 150,40 DM zustehen würde. Die Differenz zwischen diesem Betrage und der nach dem Einheitswert berechneten Abfindung beträgt 5 445,40 DM und stellt die Beschwer des Antragsgegners durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts dar, gegen die er sich mit der Rechtsbeschwerde wendet. Die Beschwerdesumme ist danach nicht erreicht.

Die Rechtsbeschwerde war daher nach § 9 LVR als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 10 LVR, 42, 43, 50 LVO. Zu einer Anordnung auf Grund des § 51 LVO über die Erstattung der außergerichtlichen Kosten bestand kein Anlaß.

Dr. Pritsch

Dr. Hückinghaus

Dr. Tasche